Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Mühlhausen GmbH

und der

Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH

im Jahr 2025

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und ist im Internet auf den Homepages der Stadtwerke Mühlhausen GmbH (SWM) bzw. der Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH (SWM Netz) veröffentlicht. Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG. Danach sind SWM bzw. SWM Netz zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

B. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Das Gleichbehandlungsmanagement umfasst folgende Bausteine:

- Gleichbehandlungsprogramm: Jedes vertikal integrierte Unternehmen unterliegt einem Gleichbehandlungsprogramm. Alle Mitarbeitenden sind dem Gleichbehandlungsprogramm des Unternehmens verpflichtet, mit dem ihr Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess: Dabei werden Diskriminierungspotenziale in den Geschäftsprozessen identifiziert, thematisiert und laufend optimiert. Darüber hinaus werden bei Bedarf zusätzliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ergriffen.

- Berichtsprozess: Der Bericht erfolgt anlassbezogen gegenüber den Geschäftsführungen beider Unternehmen oder den verantwortlichen Entscheidern im Prozess. Einmal jährlich wird auch ein Bericht an die Bundesnetzagentur (BNetzA) erstellt.

C. Selbstbeschreibung und organisatorische Änderungen

Die SWM nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom, Vertrieb Gas sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr. Der SWM Netz obliegen die Aufgaben im Bereich Verteilung Strom und Verteilung Gas. Zwischen den Gesellschaften bestehen Pacht- bzw. Dienstleistungsverträge. Bei den rechtlichen Vertretern der SWM und SWM Netz gab es in 2025 keine Änderungen.

Die grundsätzlichen Aufbauorganisationen der SWM und SWM Netz haben sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr kaum geändert (Wegfall der Stabsstelle „Nachhaltigkeit“ bei der SWM und Aufbau der Abteilung „Betrieb Gas Netz“ bei der SWM Netz).

Punktuell gab es zudem personelle Neueinstellungen, Abgänge oder Umbesetzungen in einzelnen Abteilungen der SWM bzw. SWM Netz zu verzeichnen.

Insgesamt arbeiteten Ende 2025 bei der SWM 80 (zzgl. 15 Auszubildende und Mitarbeitende im dualen Studium oder Elternzeit) und bei der SWM Netz 6 Mitarbeitende (zzgl. 1 Mitarbeitender im dualen Studium).

Die Aufbauorganisationen der beiden Gesellschaften wurden zum Stichtag 31.12.2025 wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

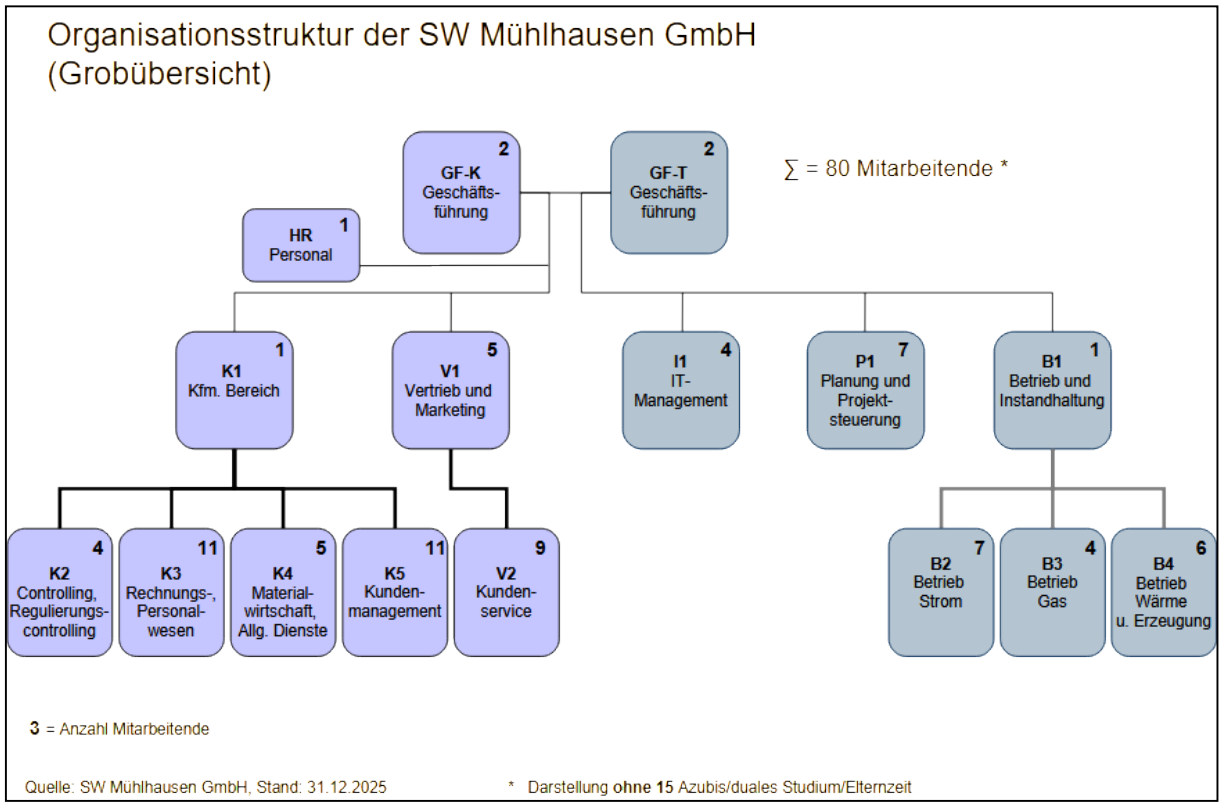


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeitende SWM, 31.12.2025

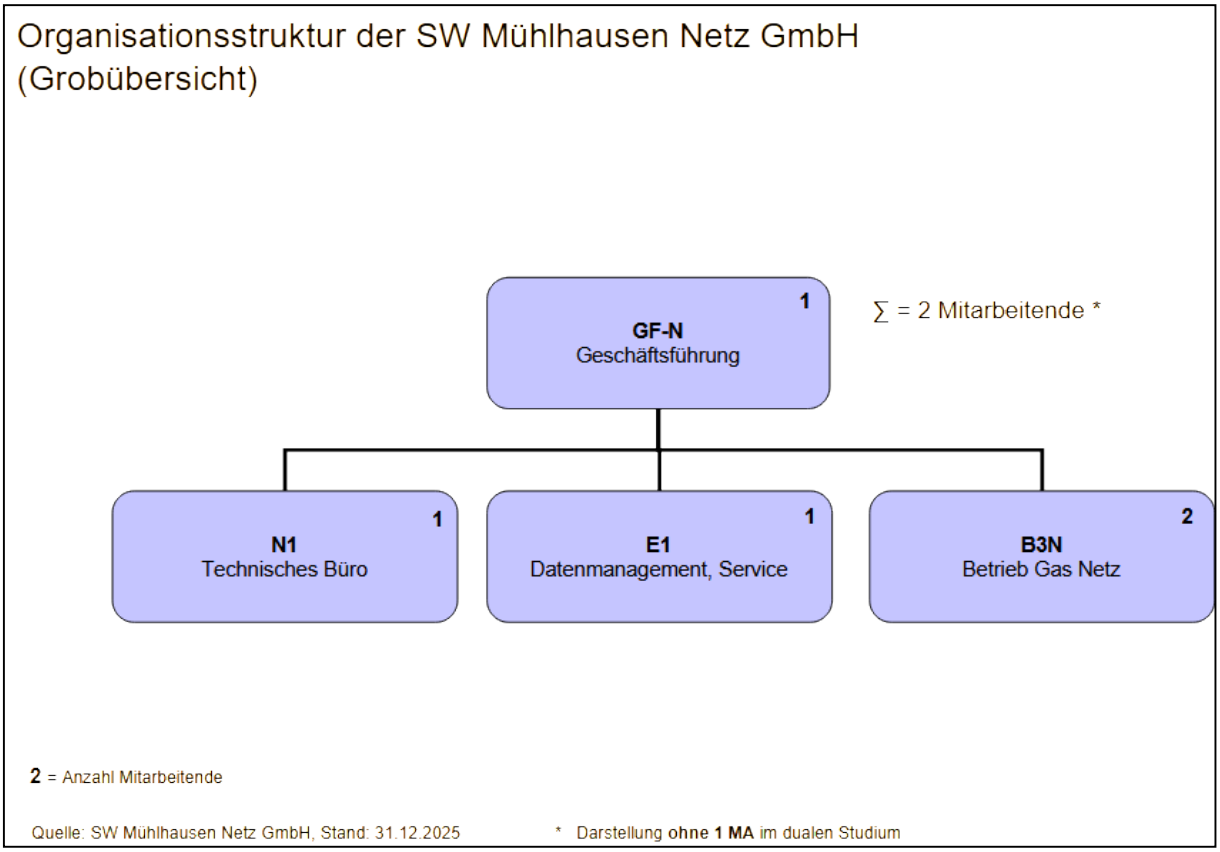


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeitende SWM Netz, 31.12.2025

D. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes sowie Grobanalyse

Auch in 2025 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Sachverhalte und Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft. Bezugnehmend auf die Prüfagenda des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde der Fokus auf die folgenden diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben/-prozesse gelegt.

1. Shared Services

Viele Querschnittsaufgaben werden für alle Marktrollen zentral in Form von gemeinsamer Dienstleistungserbringung („Shared Services“) erbracht und sowohl von der SWM Netz als auch von der SWM in Anspruch genommen.

Hierbei wurde eine klare Trennung nach Netz und Vertrieb vorgenommen und der organisatorische sowie informatorische Ablauf geregelt. Die Mitarbeitenden in den

Shared Services verhalten sich entsprechend des Gleichbehandlungsprogramms so, dass Informationen des Netzes diskriminierungsfrei an Lieferanten und Dienstleister weiterzugeben sind.

Die Mitarbeitenden sind außerdem so geschult, dass bei persönlichen oder telefonischen Anliegen sofort geklärt wird, ob Informationen vom Vertrieb oder Netz gewünscht werden. So wird sichergestellt, dass z.B. das Kundenzentrum, Forderungsmanagement oder Inkasso bei Kundenkontakt sicherstellen, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

2. Planungs- und Prognoseprozess

Die SWM führt während eines Jahres mehrmals einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung wirtschaftlicher Risiken durch, wobei immer eine Aktualisierung der Erwartungen für das laufende Jahr vorgenommen wird. Die in den Prognose- und Planungsrechnungen von der SWM verarbeiteten Prämissen basieren sowohl auf übergeordneten Rahmendaten (z. B. Lohn-/Gehaltssteigerungen), als auch auf den jeweils aktuellen Einschätzungen zur Geschäftsentwicklung.

Eine Abstimmung der Ergebnisse der regulierten Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche erfolgt nicht. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeitenden der Fachabteilungen (insbesondere des Controllings) sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an diesen Stellen auch organisatorisch unterbunden ist.

3. Rentabilitätskontrolle

Die SWM als Gesellschafterin der SWM Netz nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen gesetzlichen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten im Sinne von koordinierenden Funktionen aus.

Der Aufsichtsrat hat sich in 2025 über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie zur Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Außerdem hat er erforderliche Entscheidungen getroffen.

Die Geschäftsführung der SWM Netz ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

4. Kalkulation der Netznutzungsentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der SWM Netz die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Dabei wurde wie üblich durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen.

Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die wettbewerblichen Bereiche gelangen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei den überprüften Prozessen keinerlei Hinweise auf diskriminierende Handlungen erhalten bzw. gefunden.

5. Ablesungsprozesse

Als ein Prüfungsschwerpunkt wurde im Berichtzeitraum der Prozess Ablesung betrachtet.

Die Ablesung der RLM-Messungen erfolgt täglich über die Zählerfernauslesung, welche auch die Datenweiterleitung an die berechtigten Marktteilnehmer übernimmt. Diese Form der Ablesung wird im Bericht nicht weiter beschrieben.

Die Ablesung der SLP-Messungen erfolgt bei der SWM Netz in der Hauptsache durch einen Dienstleister. Kundenselbstablesungen und Übermittlung über digitale Datenkanäle (Email, Homepage, Netzportal) sind ebenfalls Möglichkeiten der Ablesung.

Einem Außenauftritt von Mitarbeitenden/Dritten, die eine Ablesung vor Ort durchführen, geht neben der allgemeinen Schulung eine besondere Einweisung hinsichtlich des diskriminierungsfreien Verhaltens bei der Kommunikation mit den Kunden voraus. Für den Fall, dass die Ablesenden vor Ort von den Kunden bezüglich etwaiger Tarife angesprochen werden, wissen die Mitarbeitenden um die Brisanz des Themas Unbundling und seine Folgen und verweisen die Kunden an den/die Energielieferanten. Die Neutralität des Netzbetriebs bleibt somit gewahrt.

6. Kundenkontaktmanagement

Die dokumentierten Prozesse im Kundenkontaktmanagement sind geeignet, die Diskriminierungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 EnWG sowie die Verwendung von Informationen gemäß § 6a EnWG sicherzustellen. Die Beschäftigten sind auf die Prozesse geschult. Stichproben gewährleisten, dass die Prozesse eingehalten werden. Die Daten von Netzkunden werden in einem eigenen IT-System gehalten und sind vor dem Zugriff durch Unbefugte durch Berechtigungskonzepte geschützt. Im Berichtszeitraum wurden Interviews zur Überprüfung der Entflechtungskonformität geführt. Im Ergebnis liegen keine Hinweise auf Verstöße gegen die Entflechtungsbestimmungen vor.

7. Veröffentlichungspflichten

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf unzureichende Veröffentlichungspflichten erhalten.

8. Notfall- und Krisenmanagement

Die Aufbereitung und Aktualisierung vorhandener Dokumente hinsichtlich der Kontakt- und Anlagendaten wird stetig fortgeführt. Seit der Krisenbewältigung im Rahmen Covid 19 und Gasmangellage treffen sich die Thüringer Netzbetreiber im monatlichen Rhythmus, um sich über aktuelle Themen auszutauschen. Neben Themen wie z. B. Energiemangellage, aktuelle Herausforderungen durch die Energiewende, werden auch Fragen zur Cybersicherheit und Netzstabilität diskutiert. Das Thüringer „Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung“ sowie das Thüringer „Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten“ nehmen regelmäßig am Informationsaustausch teil. Um diese Informationen im Unternehmen auszuwerten und entsprechende Entscheidungen zu diskutieren, treffen sich im gleichen Zeitraum ausgewählte Mitglieder des Notfall- und Krisenmanagements der SWM bzw. SWM Netz.

9. Digitalisierung der Netzprozesse / Portale

Im Berichtszeitraum stand wie in den Vorjahren die Digitalisierung der Netzprozesse im Fokus. Im Zuge dieser fortschreitenden Digitalisierung hat die SWM Netz verschiedene Netzprozesse für die Kunden attraktiver und papierlos online gestaltet. Das Netzanschlussportal (inkl. der entsprechenden Funktionen für Installateure, Einspeiser und zur Inbetriebsetzung) ist produktiv gegangen.

Die Beauftragung durch den Kunden, die Steuerung der Prozessschritte und Dienstleister im Hintergrund läuft digital und wird von den Mitarbeitenden aus dem Shared Service und Netzbetrieb gesteuert.

Der Vertrieb der SWM wird an keiner Stelle eingebunden und hat auch keinen Zugriff auf Daten oder Prozessschritte aus dem Netzanschlussportal.

10. IT-Management

Auch auf der IT-Ebene wird das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, dass nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch/prozessual umgesetzt ist. Die

Vergabe von Berechtigungen, z. B. auf SAP-Anwendungen, andere IT-Systeme oder Ordner im Dateisystem, erfolgt nach dem verbindlichen Ablauf. Bei der Beantragung, Freigabe und Erteilung von sämtlichen Zugriffsrechten ist das Gleichbehandlungsprogramm zu beachten.

Bei der routinemäßigen Berechtigungsüberprüfung auf unberechtigte Benutzer in den Netzsystemen (Netzkunden- und Energiedatenmanagementsystem) wurden keinerlei Verstöße festgestellt. Der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ist durch das Berechtigungskonzept sichergestellt.

11. Information Security Management System (ISMS)

Das jährlich vorgeschriebene Zertifizierungs-Überwachungsverfahren (Überwachungs-Audit) wurde in 2025 durchgeführt und positiv abgeschlossen mit der Bestätigung, dass das Management System weiterhin den Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges gemäß §11 Absatz 1a EnWG entspricht.

12. AS4-Marktkommunikation und Lieferantenwechsel 24h

Das AS4-Thema betrifft die technische Umstellung der Übertragungswege. Hierbei erfolgt der Wechsel von der bisherigen Email-Kommunikation auf das AS4-Verfahren, das eine sichere und synchrone Übertragung der Marktnachrichten ermöglicht.

Die Umstellung auf AS4 verfolgt das Ziel, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Kommunikationsprozesse zu erhöhen. Die Marktpartner kommunizieren unter den gleichen technischen Bedingungen miteinander. Die Anbindung der Marktrollen ist gleichzeitig vereinfacht. Dies gewährleistet, dass alle Marktpartner, unabhängig vom jeweiligen Übertragungsweg, gleichbehandelt werden.

Die SWM Netz führt Prozesse mit Marktpartnern diskriminierungsfrei auf Basis der entsprechenden Beschlüsse durch, sowohl in der Rolle des Netzbetreibers als auch in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die vorgeschriebenen

Formatumstellungen im Rahmen der Marktkommunikation erfolgten jeweils fristgerecht. Die Formatwechseltests wurden alle unbundlingkonform durchgeführt.

Ebenso wurde in 2025 - gemäß dem BNetzA-Festlegungsverfahren - der beschleunigte werktägliche Lieferantenwechsel Strom in 24 Stunden als auch die Datenübermittlung der zugehörigen Zählerstände diskriminierungsfrei umgesetzt.

13. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)

Seit 2025 hat gemäß Gesetz der verpflichtende Smart-Meter-Rollout begonnen. Die Festlegung der optimalen Rollout-Strategie erfolgt unter Berücksichtigung objektiver, diskriminierungsfreier Kriterien und wird von der SWM Netz als grundzuständigem Messstellenbetreiber gesteuert/durchgeführt. Die Rollout-Strategie sieht einen schnellen Hochlauf der Rollout-Zahlen und eine verpflichtende Gesamt-Rollout-Quote von nahezu 95 % aller Messstellen im Netzgebiet vor.

Die SWM Netz stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Hierzu wurden beispielsweise separate Kosten- und Erlösstellen sowie separate Aufträge für Tätigkeiten des Messstellenbetriebs eingerichtet. Zudem gewährleistet die SWM Netz entsprechend § 3 Abs. 4 S. 1 MsbG Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs. Die SWM ist im Berichtszeitraum noch nicht als wettbewerblicher Messstellenbetreiber tätig geworden.

14. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

Seit dem 01. Januar 2024 gelten im Rahmen des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) neue Regelungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in das Niederspannungsnetz. Diese Änderungen dienen dazu, die Versorgungssicherheit bei hoher Volatilität zu gewährleisten und gleichzeitig den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Ein typischer Auslöser des Geschäftsprozesses ist die Anfrage eines Kunden für den Netzanschluss eines Ladepunkts oder anderer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG.

Im Geschäftsprozess für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a ist es essenziell, dass alle Anfragen und Maßnahmen diskriminierungsfrei und nach objektiven Kriterien behandelt werden. Netzbetreiber müssen sicherstellen, dass keine bevorzugte Behandlung einzelner Kunden oder Anlagentypen erfolgt.

Zudem ist die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, wie Lastprofile und Steuerungsdaten, zu gewährleisten. Diese Daten dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und müssen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

Ein zentrales Element der regulatorischen Anforderungen an Netzbetreiber ist die Trennung zwischen Netzbetrieb und wettbewerblichen Bereichen. Besonders im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG gewinnt diese Entflechtung an Bedeutung, da sowohl Netzbetreiber als auch verbundene Energieversorger ein wirtschaftliches Interesse an der Ausgestaltung von Netzanschluss- und Steuerungsprozessen haben können.

Alle Anfragen für den Netzanschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen werden unabhängig vom jeweiligen Energieversorger oder Hersteller nach den gleichen technischen und wirtschaftlichen Maßgaben bearbeitet. Standardisierte Antragsprozesse und Vorgaben zur Anschlussbearbeitung gewährleisten, dass keine versteckten Bevorzugungen oder Diskriminierungen stattfinden.

Die Möglichkeiten für die Netzkunden zur Geltendmachung eines verminderten Netzentgeltes wurde auf der Homepage der SWM Netz veröffentlicht. Das verminderte Netzentgelt zu Modul 1 (Pauschale - Standard) und zu Modul 2 (prozentual - Arbeitspreis) wurde entsprechend im Rahmen der Netzentgeltkalkulation berechnet und fristgerecht im Internet veröffentlicht.

Im Fazit kann festgehalten werden, dass die Vorgaben des § 14a EnWG seit Beginn des Berichtszeitraumes diskriminierungsfrei umgesetzt wurden.

15. Maßnahmen im Netz zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität

Im Rahmen der Energiewende hat die dezentrale Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen in das Stromverteilnetz für die Stabilität des Gesamtsystems eine zunehmende Bedeutung gewonnen. Ausdruck davon waren in den vergangenen Jahren die Einführung von Prozessen zum Einspeisemanagement bei Netzengpässen, die Kaskade für das Abschaltmanagement und den manuellen Lastabwurf nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber oder zur Behebung eigener Netzengpässe sowie die Umsetzung der Anforderungen zum automatischen Unterfrequenz-Lastabwurf. Die entsprechenden Vorgaben konnten von der SWM Netz in Abstimmung mit den vor- und den nachgelagerten Netzbetreibern umgesetzt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität musste die SWM Netz im Berichtszeitraum keinen steuernden Eingriff nach Aufforderung durch einen vorgelagerten Netzbetreiber durchführen. Im Netz der SWM Netz existieren darüber hinaus derzeit keine lokalen Netzengpässe, die ein selbst initiiertes Eingreifen erforderlich machen.

16. Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

Mit Einführung des § 7a Abs. 6 EnWG wurden Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen SWM Netz als Netzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten der SWM ausgeschlossen ist.

In den Vorjahresberichten wurde bereits vollumfänglich auf diesen Punkt eingegangen. Die Vorgaben des EnWG in Bezug auf die getrennte Markenpolitik werden erfüllt, so dass eine Verwechslungsgefahr des Netzbetreibers mit den Wettbewerbsbereichen in allen Bereichen ausgeschlossen ist.

Im Jahr 2025 wurde in diesem Kontext der Fokus auf die Email-Signaturen gelegt. Die Signaturen sind eindeutig und streng gesellschaftsbezogen ausgestaltet. Es gibt in der Signatur der SWM als Energielieferant und Energieerzeuger keinen Hinweis

auf die SWM Netz und ebenso ist die Signatur der SWM Netz allein auf diese bezogen. Ausschließlich die jeweils juristischen Personen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit Firma und Rechtsformzusatz als Absender bezeichnet.

In den Signaturen werden ferner Kontaktdaten angegeben, die ersichtlich der jeweiligen Einzelgesellschaft zugewiesen sind. Kontakt-Email-Adressen tragen ausschließlich den jeweils firmenbezogenen Hostnamen im Domänenteil der Email. Es wird zudem ausschließlich auf die zur Gesellschaft gehörende Internetseite verwiesen. Gemeinsame Kontaktstellenangaben oder wechselseitige Verweise auf Internetseiten gibt es nicht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gestaltung der Signaturen die Grundsätze der verwechslungssicheren Markenpolitik und des Kommunikationsverhaltens nicht beeinträchtigen.

17. **Kommunale Wärmeplanung**

Ein zentrales Thema im Berichtsjahr und zuvor war die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung mit der damit verbundenen Bereitstellung von Informationen gemäß dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) an die planungsverantwortliche Stelle, die bei der Kommune Mühlhausen ist. Ziel der Wärmeplanung ist die Neugestaltung des Wärmesektors hin zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Dafür werden unter anderem auch Netzinformationen von der SWM Netz in ihrer Rolle als Netzbetreiber benötigt.

Die Stadt als Empfänger der Daten wurde darauf hingewiesen, dass die übermittelten Daten auch Netzinformationen im Sinne des § 6a EnWG enthalten und die SWM Netz diese aus entflechtungsrechtlichen Gründen vertraulich behandeln muss, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung besteht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Lieferung der Daten insoweit nur aufgrund der Pflichten der SWM Netz zur Datenherausgabe und Mitwirkung nach dem WPG erfolgt und von der Stadt nur zu den im WPG vorgesehenen Zwecken und nur von den dazu berechtigten Stellen genutzt und im Übrigen gegenüber Dritten nicht offengelegt werden dürfen.

Bei der SWM wiederum waren an der Bearbeitung des Auftrags nur Mitarbeitende aus Bereichen beteiligt, die ohnehin dienstleistend Aufgaben des Netzbetriebes für die SWM Netz erbringen und die deshalb auf der Grundlage des entsprechenden Dienstleistungsvertrages und aufgrund des für sie unmittelbar geltenden Gleichbehandlungsprogramms zu einem entflechtungskonformen Umgang mit den Netzdaten der SWM Netz verpflichtet sind.

Insgesamt wurden aus Sicht der Gleichhandlungsbeauftragten hinreichende Maßnahmen ergriffen, um eine Weitergabe von Netzdaten im Sinne des § 6a EnWG an wettbewerbliche Bereiche verbundener oder dritter Versorgungsunternehmen auszuschließen.

18. **Transformation der Energiewirtschaft**

Unter die Transformation der Energiewirtschaft fallen insbesondere 4 Themenschwerpunkte:

Ladesäuleninfrastruktur: Im Netzgebiet sind zahlreiche Ladeinfrastrukturbetreiber aktiv, deren Ladepunkte von der SWM Netz angeschlossen wurden bzw. werden. Die SWM Netz selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen.

Photovoltaik (PV)-Anlagen: Die Zahl der EEG-Anschlüsse der SWM Netz nahm im Berichtszeitraum weiter zu. Ein Prüfungsfokus des Gleichbehandlungsbeauftragten lag in 2025 daher auf den PV-Anlagen. Steigende Energiekosten, sinkende Modulpreise und der Entfall der Umsatzsteuer bei Kleinanlagen haben den PV-Zubau weiter beflügelt. Im Bereich der PV-Anlagen sind zunehmend auch Großanlagen in das Stromnetz zu integrieren. Alle Anschlussanträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet.

Netzdienliche Speicher: Gemäß EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein

oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Die SWM Netz betreibt keine Speicheranlagen.

Wasserstoff: Die SWM Netz hat auch im Berichtszeitraum keine Erklärung gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der BNetzA abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

E. Fazit

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Regulierungsbehörden Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Im Berichtszeitraum wurden stichprobenartige Kontrollen und Überwachungen zur Einhaltung der Gleichbehandlung im Zuge des Gleichbehandlungsmanagements durchgeführt. Dabei kamen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeitenden in Betracht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind. Die Überprüfungen ergaben, dass keine Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms durch die Mitarbeitenden bestanden.

Im Verlauf des Jahres 2025 wurden keine Mitarbeitenden der Unternehmen aufgrund von Fehlverhalten sanktioniert.

Mühlhausen, den 31. März 2026

gez. Werdan

(M. Werdan - Gleichbehandlungsbeauftragter)